



ÖSTERREICHISCHER MOTOR-VETERANEN-VERBAND

ZVR-Zahl 684278878



STATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1

Der Verein führt den Namen Österreichischer Motor-Veteranen-Verband (abgekürzt ÖMVV).

1.2

Er hat seinen Sitz in 2345 Brunn am Gebirge und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

§ 2. Zweck

2.1

Der ÖMVV ist die zentrale Dachorganisation der ihm angehörenden Motor-Veteranenvereine. Ihm obliegt als Dachverband seiner Mitgliedsvereine die gesamtösterreichische einheitliche Wahrung und Zusammenfassung des Motorveteranenwesens.

2.2

Der ÖMVV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung der Belange, die die Erhaltung und den Betrieb historischer Kraftfahrzeuge und Anhänger betreffen, sowie die kameradschaftliche Zusammenarbeit seiner Mitgliedsvereine zum Wohle des Österreichischen Motorveteranenwesens (unter Beachtung des internationalen Regelwerks, das im Rahmen der Fédération Internationale des Véhicules Anciens (weiterhin kurz FIVA) gültig ist und in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedsvereinen des Weltdachverbandes FIVA).

2.3

Im Sinne dieser Statuten ist ein Motor-Veteranen-Verein ein Verein, der sich mit der Pflege und Förderung historischer Kraftfahrzeuge befasst und deren Statut diesen Zweck zum Ausdruck bringt. Unter Motorveteranenwesen sind alle Belange zu verstehen, die der nicht nur musealen Erhaltung historischer Kraftfahrzeuge, sondern insbesondere deren ungehinderten Betrieb dienen. Als historisch erhaltungswürdig gilt ein Fahrzeug, das

- älter als 30 Jahre
- in originalem, historisch korrektem Zustand erhalten
- nicht zur Verwendung als tägliches Transportmittel bestimmt

und somit Teil des technisch kulturellen Erbes ist.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

3.1

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

3.2

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die Vertretung der Motorveteranenangelegenheiten gegenüber Behörden und gesetzgebenden Körperschaften.
- b) Die Vertretung der österreichischen Motorveteranenangelegenheiten im Ausland und beim Weltdachverband FIVA als nationale FIVA-Autorität.

- c) Die Aufstellung verbindlicher Regeln für die Durchführung von Motorveteranenveranstaltungen.
- d) Die Koordinierung der Termine der in Österreich abgehaltenen Motorveteranenveranstaltungen.
- e) Die Autorisierung von Motorveteranenveranstaltungen nach den verbindlichen Regeln gem. lit. c).
- f) Die Ausstellung von FIVA-Fahrzeugdokumenten als nationale FIVA-Autorität.
- g) Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen als Schlichtungsstelle und Schiedsgericht.
- h) Versammlungen, Vorträge, Ausfahrten, Bewerbe und Veranstaltungen.
- i) Herausgabe von Publikationen in jeglicher Form (gedruckt oder im Internet).
- j) Einrichtung einer Bibliothek und eines Archivs.
- k) Erhaltung des einschlägigen Fachwissens über historische Fahrzeuge und Weitergabe an interessierte Fachkräfte und Fahrzeugbesitzer.
- l) Erfassung und Publikation von einschlägigen Fachbetrieben, die Materialien oder Dienstleistungen anbieten, die für die Erhaltung der historischen Fahrzeuge erforderlich sind.

3.3

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b) Umlagen und Gebühren.
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- e) Einnahmen aus Sponsoring und Kooperationen, verbunden mit der Möglichkeit der Werbung in Publikationen des Vereins oder im Rahmen von Veranstaltungen.

3.4

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheidungen aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

5.1

Die Mitglieder des ÖMVV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

5.2

Ordentliche Mitglieder des ÖMVV können nur Motorveteranenvereine (gem. § 2 lit. 2) oder sonstige juristische Personen werden, die sich um das Motorveteranenwesen verdient gemacht haben. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages fördern. Über besonderen Beschluss des Vorstandes können auch physische oder juristische Personen, welche sich besondere Verdienste um das Veteranenwesen erworben haben, als außerordentliche Mitglieder dem ÖMVV angehören. Ehrenmitglieder können wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitglieder können auch physische Personen sein.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

6.1

Mitglieder des Vereines können juristische sowie physische Personen werden, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der ÖMVV verfolgen.

6.2

Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern erfolgt in folgender Weise: Der Vorstand prüft die Aufnahmevoraussetzungen des Bewerbers. Die Aufnahme erfolgt per Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit, in der darauf folgenden Generalversammlung werden die neu aufgenommenen Mitglieder vorgestellt. Der Generalversammlung steht das Recht zu, ein mit Vorstandsbeschluss aufgenommenes Mitglied abzulehnen, für einen derartigen Widerspruch ist jedoch eine 2/3 Mehrheit in der Generalversammlung erforderlich.

6.3

Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt per Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

6.4

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt über Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen und Beitrittsgebühr ausgenommen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

7.1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

7.2

Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich und nachweislich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

7.3

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz nachweislicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt. Das Mitglied ist von der Streichung durch den Vorstand schriftlich und nachweislich mindestens 2 Monate vor dem Termin der Generalversammlung zu informieren. Gegen die Streichung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung ist schriftlich und nachweislich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

7.4

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Das Mitglied ist vom Ausschuss durch den Vorstand schriftlich und nachweislich mindestens 2 Monate vor dem Termin der Generalversammlung zu informieren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Berufung ist schriftlich und nachweislich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.

7.5

Verabsäumt der Vorstand, Mitglieder hinsichtlich einer Streichung oder einem Ausschlusses fristgerecht (§7.3 u. 7. 4) in Kenntnis zu setzen, so tritt die Streichung oder der Ausschluss außer Kraft.

7.6

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in lit. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern (wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben) und den Ehrenmitgliedern zu.

8.2

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die einmalige Beitrittsgebühr und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe, binnen Monatsfrist nach deren Eintritt in den Verein zu bezahlen. In den Folgejahren ist der Mitgliedsbeitrag bis 31. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

§ 9. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer, und das Schiedsgericht.

§ 10. Die Generalversammlung

10.1

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres statt.

10.2

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 6 Wochen stattzufinden.

10.3

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

10.4

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Berufungen gegen die Streichung respektive den Ausschluss eines Mitgliedes können nur dann zur Abstimmung kommen, wenn dies dem betroffenen Mitglied schriftlich und nachweislich durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung nochmals bekannt gegeben wurde. Unterlässt der Vorstand diese Mitteilung, so tritt die Streichung respektive der Ausschluss außer Kraft.

10.5

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.6

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder (jedoch nur dann, wenn sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgerecht bezahlt haben) und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied, das eine physische Person ist, hat eine Stimme. Jeder Stimmberechtigte hat mindestens eine Stimme unabhängig von seiner Mitgliederzahl. Die Stimmenanzahl der Mitgliedsvereine ergibt sich aus der Anzahl ihrer Vereinsmitglieder, die Kraftfahrzeuge fördern, die den Anforderungen des § 2.3 entsprechen. Diese Zahl ist gemeinsam

mit der Gesamtmitgliederzahl bis zum 31. 12. jedes Jahres dem Vorstand des ÖMVV zu melden. Unterlässt der Verein diese Meldung, so steht ihm ungeachtet seiner tatsächlichen Mitgliederzahl nur eine Stimme zu. Übersteigt jedoch die Zahl der in Frage kommenden Mitglieder des Mitgliedsvereines 50 so stehen diesem Verein für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder eine weitere Stimme zu. Die einem Verein zustehenden Gesamtstimmen dürfen jedoch nicht mehr als 10% der gemeldeten Gesamtstimmen in der Generalversammlung ausmachen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird durch die mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreter der Mitgliedsvereine ausgeübt. Mitglieder des Vorstandes des ÖMVV und die Rechnungsprüfer sind nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht Vereinsvertreter sind. Das Stimmrecht kann höchstens für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ausgeübt werden. Mehrfachvertretung darüber hinaus ist unzulässig.

10.7

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

10.8

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit in den Statuten nichts anderes bestimmt ist, in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

10.9

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
5. Widerspruch gegen die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes (gem. § 6.2).
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12. Der Vorstand

12.1

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens einem und maximal zwei Stellvertretern, dem Generalsekretär (Schriftführer) und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Der Vorstand kann sich mit maximal acht Beiräten ergänzen, die im Vorstand Sitz und Stimme haben. Der neugewählte Vorstand beschließt bei seiner konstituierenden Sitzung Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung. Er ist verpflichtet, die Geschäftseinteilung und die Geschäftsordnung den Mitgliedern vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung bekannt zu geben.

12.2

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, oder ein vom Präsidenten dazu bestimmtes Vorstandsmitglied.

12.3

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse – so von den Statuten nicht anders vorgeschrieben - mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

12.4

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

12.5

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

12.6

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder ein von ihm bevollmächtigtes Vorstandsmitglied schriftlich einberufen.

12.7

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch nur mit der Einschränkung, daß jedes stimmberechtigte Mitglied höchstens für ein einziges weiteres Mitglied einschreiten und das Stimmrecht ausüben darf. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufweg ist zulässig.

12.8

Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

12.9

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

12.10

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Abstimmung über Aufnahmeanträge von Beitrittswerbern gem. § 6 lit. 2
6. Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1

Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in

Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

14.2

Der Generalsekretär (Schriftführer) hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt außerdem die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

14.3

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

14.4

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachung des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Generalsekretär, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

14.5

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Generalsekretärs und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 15. Die Rechnungsprüfer

15.1

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

15.3

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16. Das Schiedsgericht

16.1

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet über Antrag eines Mitgliedes das Schiedsgericht. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und einen konkreten begründeten Antrag zu enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anrufung unverzüglich an den Streitgegner zuzustellen.

16.2

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen nach Verständigung von der Anrufung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Personen als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

16.3

Unterlässt es ein Streitteil, innerhalb der Frist gem. 16.2 Schiedsrichter namhaft zu machen, so sind diese innerhalb von 14 Tagen vom Vorstand zu bestellen.

16.4

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung innerhalb angemessener Frist von längstens sechs Wochen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17. Auflösung des Vereines

17.1

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

17.2

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden - ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen. Soweit dies möglich und erlaubt ist, soll es jedoch einer Organisation zugeführt werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

17.3

Die gleiche Vermögensbildung wie gem. Abs. 2 gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

11. Fassung vom 7. November 2015